

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration
in Business & IT
an der Technischen Universität München**

Vom 5. Mai 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

Anlage 3: Feststellungsprüfung

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ („MBA“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflichtbereich beträgt 60 (52 SWS), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT beträgt damit mindestens 90 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT wird nachgewiesen durch:
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen
 - a) qualifizierten Diplom- oder Masterabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen, in denen mind. 210 Credits erzielt wurden,
 - b) mindestens sechsemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen und das Bestehen der Feststellungsprüfung nach Anlage 3,
 2. den Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter drei Jahren,
 3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen; dies gilt ebenso für berufspraktische Erfahrung in englischer Sprache von mindestens einem Jahr,
 4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Die Prüfungsmodule im Pflichtbereich sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Die Unterrichtssprache im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT ist Englisch. ²Deshalb ist gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 9 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

§ 37 a

Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 5 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Executive Master of Business Administration in Business & IT zu absolvieren. ²Der Auslandsaufenthalt muss bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die bewertet werden. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Master's Thesis.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Abweichend von § 10 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 APSO gelten für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT folgende Fristen:

Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind:

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits und
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 90 Credits
- zu erbringen.

- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- d) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- e) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- f) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- g) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- h) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Die Prüfungen müssen, soweit nicht alternativ festgelegt, in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Soweit die Zulassung zu einzelnen Modulen das Bestehen von Modulen voraussetzt, ist dies in Anlage 1 jeweils besonders gekennzeichnet.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46,
 3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 50 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 10 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Fachkundige Prüfende der Technischen Universität sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät, Junior-Fellows der Fakultät sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten, die in dem weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT lehren. ⁴Der Prüfungsausschuss bestellt den Themensteller oder die Themenstellerin.
- (2) Die Master's Thesis darf frühestens nach der Erlangung von 35 Credits, muss jedoch spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis soll in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 90 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Business Processes and Technology	Pflicht	Seminar	1	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	4	k.A.	Englisch
2	Strategy and Organization	Pflicht	Seminar	1	5	Projektarbeit	4	k.A.	Englisch
3	Ownership of Enterprise & Corporate Governance	Pflicht	Seminar	1	5	Projektarbeit	4	k.A.	Englisch
4	Finance and Accounting	Pflicht	Seminar	1	5	Projektarbeit	4	k.A.	Englisch
5	Demand and Supply Management	Pflicht	Seminar	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	4	k.A.	Englisch
6	Market, Law and Ethics	Pflicht	Seminar	2	5	Projektarbeit	4	k.A.	Englisch
7	Change Management and Human Capital	Pflicht	Seminar	2	5	Projektarbeit	4	k.A.	Englisch
8	International Management & Intercultural Cooperation	Pflicht	Seminar	2	5	Präsentation (Studienleistung)	8	k.A.	Englisch
9	IT-Security & Privacy Management	Pflicht	Seminar	3	5	Projektarbeit	4	k.A.	Englisch
10	Leadership and Cooperation	Pflicht	Seminar	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	4	k.A.	Englisch
11	Digital Transformation & Entrepreneurship	Pflicht	Seminar	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	4	k.A.	Englisch
12	Leadership & Personal Development	Pflicht	Seminar	3	5	Präsentation (Studienleistung)	4	k.A.	Englisch
13	Master's Thesis	Pflicht		4	30	wissenschaftliche Ausarbeitung		k.A.	Englisch

Die Zulassung zum Modul Master's Thesis setzt das Bestehen von 35 aus insgesamt 60 Credits der Pflichtmodule voraus.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum, Se = Seminar.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld einer „Führungskraft“ entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 akademische Vorbildung,
- 1.2 praktische Kenntnisse in der Leitung von Projekten, Organisationseinheiten oder Organisationen,
- 1.3 Kenntnisse in der Mitarbeiterführung,
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.5 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird zweimal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Sommersemester bis zum 31. März und für das Wintersemester bis zum 30. September an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1,
 - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4-Seiten für die Wahl des weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und Erfahrungen sie sich für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist durch Ausführungen zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
 - 2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind,

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT zuständige Academic Director, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Academic Director. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Academic Director. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

¹Zur Beurteilung der in Nr. 1.1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. Berufliche Qualifikation

¹Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß 2.3.2 und 2.3.3 werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 8 Punkten bewertet. ²Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 1-fach
Projektverantwortung, Projektdauer, projekt- und abteilungsübergreifendes Arbeiten,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben: 1-fach
Budget und Mitarbeiterführung,

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 16.

3. Begründungsschreiben für die Wahl des Studiengangs

¹Die schriftliche Begründung gemäß Punkt 2.3.3 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 7 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft
Darlegung der einschlägigen Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. durch extracurriculare Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen
Projekterfahrungen, Führungserfahrungen, Social Skills (vgl. Nr. 2.3.3)
2. Besondere Eignung
Darstellung zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. besondere Leistungsbereitschaft: 2-fach
2. besondere Eignung 1-fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 14.

- 5.1.2 Die Punktezahl ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1.1 bis 5.1.1.3.
- 5.1.3 Wer mehr als 29 Punkte erreicht hat, wird in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktezahl von 29 Punkten und weniger erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die Bewerber oder Bewerberinnen werden unter Berücksichtigung von 5.1.3 zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter 2.3 eingereichten Unterlagen und Nachweise im persönlichen Gespräch diskutiert und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs,
2. Kenntnisse wirtschaftlicher-technischer Sachverhalte,
3. Berufserfahrung und Führungserfahrung.

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs
 - a. besondere Leistungsbereitschaft: 2-fach,
 - b. spezifische Begabungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen: 2-fach.
2. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte
 - a. theoretisch fundiertes Wissen im Hinblick auf wirtschaftliche Fragestellungen: 2-fach,
 - b. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,
 - c. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.
3. Berufserfahrung und Führungserfahrung
 - a. Verschiedenartigkeit der Positionen und Aufgabenfelder: 1-fach,
 - b. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach,
 - c. Team- und/oder Führungsfunktion im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten: 2-fach.

⁵Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. ⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁷Die Maximalpunktezahln beträgt 30.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktezahln aus 5.2.3 und der Punktezahln aus 5.1.1.1 (Abschlussnote). ²Wer mehr als 32 Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann

übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Business & IT nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage 3: Feststellungsprüfung

¹Wer unter die Regelung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe b) fällt, muss eine Feststellungsprüfung ablegen. ²In der Feststellungsprüfung überprüfen die damit beauftragten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Einzelfall anhand des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungskatalogs, ob die Bewerber oder Bewerberinnen in folgenden Kenntnissen und Fähigkeiten die Anforderungen des Studienganges erfüllen:

- Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen,
- Herausarbeiten von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen,
- Strukturieren von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sowie
- Generieren von Lösungsvorschlägen.

³Der Nachweis kann erbracht werden durch eine mündliche Prüfung von ca. 40 Minuten zu den vorgenannten Bereichen. ⁴In dieser wird festgestellt, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche Credits für relevante Berufstätigkeit und für einschlägige weitere Qualifizierungen vorliegen. ⁵Es kann ggf. von den Prüfenden der Feststellungsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus einem Studiengang der Technischen Universität München zur Auflage gemacht werden. ⁶Die Auflagen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfüllt sein, andernfalls erlischt die Zulassung.

⁶Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn beide Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ bewerten und die vorgenannten Nachweise zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 210 Credits ergeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. März 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 5. Mai 2015.

München, den 5. Mai 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Mai 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Mai 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Mai 2015.